

NUMMER 02/13
DATUM 05.04.2013
VERTEILER BuVo, Geschäftsstellenleiter, Geschäftsstellen, Ortsverbände,
Ansprechpartner für Sozialpolitik in den Betriebs- und
Dienststellengruppen, Gewerkschaftssekretäre, Sopo-Verteiler

INHALT

▪ KonzernJob-TicketTV

- Fragen und Antworten zur Anwendung (FAQ)

Anlagen:

KonzernJob-TicketTV

Verfahrensregelung zur Gewährung von SPNV- bzw. Verbund Job-Tickets

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

zahlreiche Auftrags- und Streckenverluste im Bereich der DB AG führten in den letzten Jahren dazu, dass das „JobTicket M“ nicht mehr im bisherigen Umfang genutzt werden konnte.

Für einen großen Teil der Beschäftigten erhöhten sich die Fahrtkosten dadurch erheblich. Die EVG forderte deshalb eine neue tarifliche Regelung, die den Bedürfnissen der Beschäftigten entspricht. Dies konnte nun mit dem Abschluss des neuen KonzernJob-TicketTV erreicht werden.

Der Tarifvertrag stellt sicher, dass künftig jeder Mitarbeiter, der mit dem Zug vom Wohnort zur Arbeit unterwegs ist, ein JobTicket bekommen kann – unabhängig davon, ob die Schienenstrecke von der DB AG oder von anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) bedient wird.

Wer auf dem Weg zur Arbeitsstätte, z.B. aufgrund eines Ausschreibungsverlustes nicht mehr mit der DB AG unterwegs sein kann, bekommt Fahrten mit Wettbewerbern im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) künftig komplett erstattet. Bei Fahrten im Verbund ist wegen des erweiterten Leistungsumfanges (z.B. Nutzung von weiteren Verkehrsmitteln wie U-Bahn, Straßenbahn und Bus) ein Eigenanteil von 50% zu zahlen.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die Neuregelung künftig nicht nur für diejenigen gilt, die bereits bisher Anspruch auf ein JobTicket hatten. Hinzugekommen ist nun die Möglichkeit für Mitarbeiter/innen der DB Sicherheit und DB Services, ebenfalls ein JobTicket zu beantragen.

Um sicherzustellen, dass die vereinbarten tariflichen Regelungen, die zum 01.04.2013 in Kraft traten, für alle Beschäftigten transparent werden und alle sich das für sie in Frage kommende Ticket individuell auswählen können, haben wir zusammen mit dem Arbeitgeber nachfolgenden „Fragen und Antwortenkatalog“ erstellt.

Zur Beantwortung spezieller Einzelfragen wurde mit der DB AG vereinbart, eine E-Mail-Adresse einzurichten. Sie ist unter jobticket@deutschebahn.com zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Häufig gestellte Fragen zum KonzernJob-TicketTV

Einleitung:

Zum besseren Verständnis der häufig gestellten Fragen sind nachfolgend die Begriffe zu den einzelnen Job-Ticketarten des KonzernJob-TicketTV näher definiert:

Definition des DB Job-Ticket gemäß § 2 KonzernJob-TicketTV:

Fahrkarte für die Zugfahrt zwischen Wohnort und regelmäßiger Arbeitsstätte auf Schienenstrecken, die durch Verkehrsunternehmen des DB Konzerns betrieben werden bzw. auf ausgewählte Linien der Busgesellschaften des DB Konzerns oder ausgewählten Linien der Fahrvergünstigungsgemeinschaft Deutscher Eisenbahnen (FDE) anerkannt werden.

Definition des SPNV Job-Ticket gemäß § 3 KonzernJob-TicketTV (Tickets im Schienenpersonennahverkehr):

Streckenfahrkarte für die Zugfahrt zwischen Wohnort und regelmäßiger Arbeitsstätte auf Schienenstrecken, die durch **nicht** zum DB-Konzern gehörende EVU (Eisenbahnverkehrsunternehmen) betrieben werden.

Definition des Verbund Job-Ticket gemäß § 4 KonzernJob-TicketTV (Tickets in Verbünden):

Fahrkarte für die Zugfahrt zwischen Wohnort und regelmäßiger Arbeitsstätte auf Schienenstrecken in Verkehrsverbünden. **Neben** der Nutzung der Schienenstrecke ist daher auch die Nutzung weiterer Verkehrsmittel (Bus, Straßenbahn, U-Bahn) möglich, die an diesem Verbundtarif teilnehmen.

Job-Tickets gemäß §§ 3 bzw. 4 KonzernJob-TicketTV werden auch dann erstattet, wenn auf konzernintern betriebenen Schienenstrecken infolge verkehrsvertraglicher Regelungen das DBJob-Ticket nach § 2 KonzernJob-TicketTV nicht anerkannt wird.

1. Wer erhält eine Erstattung für ein Job-Ticket eines Eisenbahnverkehrsunternehmens (SPNV Job-Ticket oder Verbund Job-Ticket)?

Anspruch auf die Erstattung haben alle Arbeitnehmer, Auszubildende, Dual-Studierende und zugewiesene Beamte, die in den Geltungsbereich des Konzern Job-TicketTV fallen und ihre Fahrt zur regelmäßigen Arbeitsstätte nicht mit einem DB Job-Ticket zurücklegen können.

2. Was muss ich tun, um eine Erstattung zu erhalten?

Nach dem Kauf der Fahrkarte müssen Sie schriftlich einen vollständig ausgefüllten Antrag auf Erstattung einreichen. Dem Antrag ist der Kaufbeleg als Nachweis über die verauslagten Kosten beizufügen. Grundsätzlich erhalten Sie nach Eingang des vollständigen Erstattungsantrages bei der Erstattungsstelle eine Erstattung spätestens zum übernächsten Zahltag (bei zugewiesenen Beamten zum Nebenbezügezahltag).

3. Welche Angaben muss der Originalnachweis über die verauslagten Kosten enthalten?

Um die Erstattung durchführen zu können, wird eine Originalbestätigung der Abo-Verkaufsstelle benötigt, die folgende Mindestangaben enthalten muss:

Name, Vorname und Anschrift des Abo-Inhabers
Jahresabonnement-Nr.
gezahlter Betrag einschl. Mwst.
Angabe des Zeitraumes

Es gelten nur Bescheinigungen /Aboverträge, die auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sind. Kontoauszüge werden nicht akzeptiert.

4. Wohin ist der EVU-Erstattungsantrag zu schicken?

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten EVU-Erstattungsantrag (nebst den festgelegten Anlagen) per Post an die folgende Adresse:

DB Mobility Logistics AG
Service Center Personal
EVU-Erstattungen
Postfach 04 04 11
10062 Berlin

Achten Sie bitte auf die korrekte Adressierung, da Sie bei Verlust der Unterlagen auf dem Postweg keine Erstattung erhalten.

5. Kann ich alle Fahrkarten, die ich bei einem EVU/ einem Verbund gekauft habe, zur Erstattung einreichen?

Nein, die tarifliche Erstattungsregelung gilt nur für Zeitkarten und Verbundfahrkarten auf Schienenstrecken. Einzelfahrscheine werden nicht erstattet. Zeitkarten im Sinne der tariflichen Regelung sind Monats- oder Jahresfahrkarten im **Abonnement** zur täglichen Fahrt von und zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Erstattet wird jedoch nach Tarifvertrag lediglich das günstigste Ticket bzw. nur die Kosten, die beim Kauf des günstigsten Tickets anfallen würden. Die Erstattung erfolgt nur einmal im Jahr als Jahresbetrag.

Sofern Sie Wochen- und Monatskarten ohne den Abschluss eines Abonnements erworben haben sollten, kann die Erstattung erst nach Ablauf von 12 Monaten erfolgen.

Die Erstattung ist in diesen Fällen leider nur nachträglich möglich, da der Arbeitgeber aus Gründen der Revisionssicherheit nur erstatten kann gegen Vorlage eines Beleges auf Basis einer vertraglichen Verpflichtung. Da kein Abonnement abgeschlossen wurde, ist diese Voraussetzung nur erfüllt durch Vorlage der einzelnen Wochen- oder Monatskarten.

Da die Erstattung nur einmal jährlich erfolgt (und nicht wöchentlich/ monatlich) erhalten Sie Ihre Auslagen dann erst nach Ende des Jahres.

6. Ich benutze eine Verbundfahrkarte für meinen Weg zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Bekomme ich dafür in jedem Fall eine Erstattung?

Sie erhalten eine Erstattung, wenn die Voraussetzungen eines Verbund Job-Tickets nach § 4 KonzernJob-TicketTV vorliegen.

Sie müssen also für Ihren Weg zur regelmäßigen Arbeitsstätte eine Schienenstrecke nutzen, die nicht von einem DB Unternehmen betrieben wird. Zusätzlich muss das EVU, das die Strecke jetzt betreibt, Fahrkarten für diese Schienenstrecke nur im Verbundtarif anbieten, also ohne die Möglichkeit, ausschließlich für diese einzelne Schienenstrecke eine Fahrkarte zu erwerben.

Enthält Ihr Weg zur regelmäßigen Arbeitsstätte keine Möglichkeit, eine solche Schienenstrecke nutzen zu können, sondern können Sie ausschließlich Bus, Straßen- und U-Bahn nutzen, dann liegen die Voraussetzungen eines Verbund Job-Tickets nach § 4 nicht vor und Sie erhalten keine Erstattung.

Anmerkung der EVG:

Das klassische Jobticket (W/D-Karte, DB JobTicket M) beschränkte sich in der Vergangenheit ausschließlich auf die Nutzung von Zügen der DB und war daher ein schienenbezogenes Ticket. Vor diesem Hintergrund schloss der Arbeitgeber einen ausschließlichen Nutzungsumfang im ÖPNV (Bus, Straßenbahn, U-Bahn) aus.

7. Wo bekomme ich die Erstattungsanträge?

Der Erstattungsantrag ist im DB Personalportal unter Fahrvergünstigungen -> EVU-Erstattungen online verfügbar bzw. über Personal direkt (**extern 069 265 1083, intern 91 00 1083**) erhältlich. Beachten Sie bitte, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden. Unvollständige Anträge werden an den Antragsteller zurückgesandt und verzögern die Erstattung entsprechend. Zur Adresse, an den der vollständig ausgefüllte EVU-Erstattungsantrag (nebst den festgelegten Anlagen) geschickt werden muss, siehe Frage 4.

8. Nach dem KonzernJob-TicketTV wird „nur die jeweils kostengünstigste Nutzungsvariante“ erstattet. Was bedeutet das?

a) SPNV Job-Ticket nach § 3 KonzernJob-TicketTV (bspw. Zusatzkarte metronom)

Nur die jeweils kostengünstigste Nutzungsvariante für das SPNV Job-Ticket (z.B. Jahresticket mit Einmalzahlung bzw. vergünstigtes DB-Angebot auf Basis einer Vereinbarung) findet als Erstattungsgrundlage im Sinne der Protokollnotiz von § 3 KonzernJob-TicketTV Anwendung.

Rechenbeispiele für das SPNV Job-Ticket:

a 1) Mitarbeiter kauft das günstigste SPNV Job-Ticket

Mitarbeiter kauft SPNV Job-Ticket mit Einmalzahlung:	600,00 EUR
kostengünstigstes SPNV Job-Ticket mit Einmalzahlung:	600,00 EUR
Erstattungshöhe (100% brutto):	600,00 EUR
Durch Mitarbeiter zu tragender nicht erstattungsfähiger Restbetrag=	0,00 EUR

a 2) Mitarbeiter kauft SPNV Job-Ticket mit monatlicher Zahlung

Mitarbeiter kauft SPNV Job-Ticket mit monatl. Zahlung:	700,00 EUR
kostengünstigstes SPNV Job-Ticket mit Einmalzahlung:	600,00 EUR
Erstattungshöhe (brutto):	600,00 EUR
Durch Mitarbeiter zu tragender nicht erstattungsfähiger Restbetrag	
700,00 EUR – 600,00 EUR* =	100,00 EUR

* Es wurde nicht das kostengünstigste Ticket durch den Mitarbeiter erworben.

a 3) Mitarbeiter kauft SPNV Job-Ticket mit monatl. Zahlung, nicht DB Angebot

Mitarbeiter kauft SPNV Job-Ticket mit monatl. Zahlung:	700,00 EUR
DB Angebot (kostengünstigstes SPNV Job-Ticket mit Einmalzahlung):	400,00 EUR
Erstattungshöhe (brutto):	400,00 EUR
Durch Mitarbeiter zu tragender nicht erstattungsfähiger Restbetrag	
700,00 EUR – 400,00EUR* =	300,00 EUR

* Es wurde nicht das kostengünstigste Ticket durch den Mitarbeiter erworben.

b) Verbund Job-Ticket nach § 4 KonzernJob-TicketTV (bspw. Job-Ticket des Nordhessischen Verkehrsverbundes NVV)

Beim Verbund Job-Ticket ist die jeweils kostengünstigste Nutzungsvariante (z.B. Jahresticket mit Einmalzahlung bzw. vergünstigtes DB-Angebot auf Basis einer Vereinbarung) zugrunde zu legen. Der Mitarbeiter hat gemäß § 4 KonzernJob-TicketTV durch die erweiterte Nutzung des Verbund Job-Tickets einen Eigenanteil in Höhe von 50% selber zu tragen. Zur Berechnung des Eigenanteils wird als Grundlage der Betrag angesetzt, der ohne Berücksichtigung einer evtl. bestehenden Rabattierung regelmäßig zu entrichten wäre (Referenzpreis gemäß Protokollnotiz § 4 KonzernJob-TicketTV).

Rechenbeispiele für das Verbund Job-Ticket:

b 1) Mitarbeiter kauft das günstigste Verbund Job-Ticket

Mitarbeiter kauft Verbund Job-Ticket mit Einmalzahlung:	600,00 EUR
kostengünstigstes Verbund Job-Ticket mit Einmalzahlung:	600,00 EUR
Unrabattiertes Ticket (Referenzpreis für Berechnung des Eigenanteils):	600,00 EUR
50% vom Referenzpreis:	300,00 EUR
Erstattungshöhe (600,00 EUR – 300,00 EUR):	300,00 EUR
Eigenanteil des Mitarbeiters (nicht erstattungsfähiger Betrag):	300,00 EUR

b 2) Mitarbeiter kauft Verbund Job-Ticket mit mehr Leistung als notwendig

Mitarbeiter kauft Verbund Job-Ticket mit Einmalzahlung:	600,00 EUR
kostengünstigstes Verbund Job-Ticket mit Einmalzahlung:	400,00 EUR
Unrabattiertes Ticket (Referenzpreis für Berechnung des Eigenanteils):	400,00 EUR
50% vom Referenzpreis:	200,00 EUR
Gesamtkosten für den Mitarbeiter:	
Erstattungshöhe (400,00 EUR – 200,00 EUR):	200,00 EUR
Eigenanteil des Mitarbeiters (nicht erstattungsfähiger Betrag):	
600,00 EUR – 200,00 EUR* =	400,00 EUR

* Es wurde nicht das kostengünstigste Ticket durch den Mitarbeiter erworben.

b 3) Mitarbeiter kauft Verbund Job-Ticket mit mehr Leistung; monatl. Zahlung

Mitarbeiter kauft Verbund Job-Ticket mit monatlicher Zahlung:	700,00 EUR
kostengünstigstes Verbund Job-Ticket mit Einmalzahlung:	400,00 EUR
Unrabattiertes Ticket (Referenzpreis für Berechnung des Eigenanteils):	400,00 EUR
50% vom Referenzpreis:	200,00 EUR
Gesamtkosten für den Mitarbeiter:	
Erstattungshöhe (400,00 EUR – 200,00 EUR):	200,00 EUR
Eigenanteil des Mitarbeiters (nicht erstattungsfähiger Betrag):	
700,00 EUR – 200,00 EUR* =	500,00 EUR

* Es wurde nicht das kostengünstigste Ticket durch den Mitarbeiter erworben.

b 4) Mitarbeiter kauft Verbund Job-Ticket mit monatl. Zahlung; nicht DB Angebot

Mitarbeiter kauft Verbund Job-Ticket mit monatlicher Zahlung:	700,00 EUR
DB Angebot (kostengünstigstes Verbund Job-Ticket mit Einmalzahlung):	400,00 EUR
Unrabattiertes Ticket (Referenzpreis für Berechnung des Eigenanteils):	600,00 EUR
50% vom Referenzpreis:	300,00 EUR

Gesamtkosten für den Mitarbeiter:

Erstattungshöhe (400,00 EUR – 300,00 EUR): 100,00 EUR

Eigenanteil des Mitarbeiters (nicht erstattungsfähiger Betrag)*

700,00 EUR – 100,00 EUR: 600,00 EUR

* Es wurde nicht das kostengünstigste Ticket durch den Mitarbeiter erworben.

**c) Sonderregelung für Verbund Job-Ticket nach § 5 Abs. 1 KonzernJob-TicketTV
(bspw. ÖPNV-Karte Berlin)**

Liegen Ihre tatsächlichen Aufwendungen (brutto) für ein Verbund Job-Ticket nach § 4 aufgrund von Rabattvereinbarungen mit dem jeweiligen Anbieter unterhalb des rechnerischen Eigenanteils (50%) nach § 4, so müssen Sie die Aufwendungen selber tragen. Ein Erstattungsanspruch besteht in diesen Fällen nicht.

Rechenbeispiel:

Mitarbeiter kauft ÖPNV-Karte Berlin mit Einmalzahlung:	178,39 EUR*
Unrabattiertes Ticket ist die VBB-Umweltkarte Berlin-ABC (Referenzpreis für Berechnung des Eigenanteils):	885,00 EUR
50% vom Referenzpreis =Eigenanteil:	442,50 EUR

Gesamtkosten für den Mitarbeiter:

Erstattungshöhe: 0,00 EUR

Eigenanteil des Mitarbeiters (nicht erstattungsfähiger Betrag):** 178,39 EUR

* Tarifstand 01.01.2013 (Eigenanteil + Mehrwertsteuer)

**** Rechnerisch liegen die Aufwendungen des Mitarbeiters unter dem zu tragenden Eigenanteil.
Es erfolgt keine Erstattung.**

9. Bekomme ich die Aufwendungen 1:1 erstattet oder gehen noch Abzüge ab?

Die Erstattung ist ein Bruttobetrag, der lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Gemäß § 3 werden verauslagte Kosten als Bruttobetrag voll erstattet, wenn das kostengünstigste Ticket in Anspruch genommen worden ist. Von Ihren Aufwendungen haben Sie ggf. einen Restbetrag zu tragen, wenn nicht das kostengünstigste Ticket nach § 3 KonzernJob-TicketTV erworben wurde.

Die Aufwendungen gemäß §4 beinhalten einen tariflich vereinbarten Eigenanteil in Höhe von 50%, auf Basis des unrabattierten, kostengünstigsten Referenzpreises, der den Erstattungsbetrag mindert. Der verbleibende Erstattungsbetrag ist ein Bruttobetrag, der lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Auch hier wird allerdings nur das kostengünstigste Angebot für die Erstattung berücksichtigt.

10. Wie hoch sind die Abzüge für Lohnsteuer und Sozialversicherung?

Für Arbeitnehmer versteuert der Arbeitgeber die Erstattung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit einem Pauschalsteuersatz i.H.v. 15 %. Der Arbeitgeber trägt 75% der Pauschalsteuer, der Arbeitnehmer trägt 25% der Pauschalsteuer sowie den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Bei Pauschalversteuerung sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Die aus der EVU-Erstattung resultierende Pauschalversteuerung hat keinen Einfluss auf die monatliche Freigrenze von 44 €.

Alle Arbeitnehmer haben auf dem Erstattungsantrag die Möglichkeit "Individualsteuer" zu wählen. Das bedeutet dann, dass die persönlichen Steuer- und Sozialversicherungsmerkmale für die zu entrichtende Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden.

Zugewiesene Beamte erhalten den Erstattungsbetrag brutto mit der Nebenbezügeabrechnung ausgezahlt. Diese Bruttozahlung wird dem BEV gemeldet. In Verantwortung des BEV erfolgt die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Erstattungswertes im Rahmen der nächstfolgenden Besoldungszahlung.

11. Wie erfolgt die Bearbeitung des Erstattungsantrags und wann wird der Erstattungsbetrag ausgezahlt?

Die Erstattungsanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs abgearbeitet und der Erstattungsbetrag wird spätestens zum übernächsten Zahltag (bei zugewiesenen Beamten zum Nebenbezügezahltag) angewiesen.

Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet und an den Absender zurückgeschickt. Das verzögert die Erstattung Ihrer Aufwendungen entsprechend. Der Bearbeitungszeitpunkt des korrigierten Antrages erfolgt entsprechend in der Reihenfolge des erneuten Eingangs bei der Erstattungsstelle.

Hinweis: Tickets (Monatskarten) die nicht per Abo erworben werden, können nicht im Voraus als Jahresbetrag erstattet werden, da kein revisionssicherer Nachweis – Zahlung gegen Beleg auf Basis vertraglicher Verpflichtung – vorliegt. Die Erstattung kann in diesem Fall erst nach insgesamt 12 Monaten erfolgen, da dann erst feststellbar ist, ob tatsächlich 12 Monatskarten erworben wurden. (Nachweis über den tatsächlichen Kauf liegt vor.)

12. Wo kann ich mich über den Bearbeitungsstand meines Erstattungsantrages erkundigen?

Über Personal direkt (**extern 069 265 1083, intern 91 00 1083**) können Sie sich über den aktuellen Bearbeitungsstand Ihres Antrags auf Erstattung von EVU-Zeitkarten informieren.

13. Kommt eine Erstattung der zu erwerbenden Zeitkarten bei EVU auch in Betracht, wenn die Strecke nicht mehr mit DB Job-Ticket genutzt werden kann, weil das EVU aus der Fahrvergünstigungsgemeinschaft Deutscher Eisenbahnen (FDE) ausgetreten ist?

Ja. Es werden aber nur Zeitkarten für Schienenstrecken erstattet.

14. Ich hatte bislang Ansprüche aus übertariflicher Erstattung („Sideletter“). Verliere ich diese jetzt?

Nein, Ihre bisherigen Ansprüche bleiben erhalten. Tarifvertraglich ist dies in § 5 Abs. 2 Konzern Job-TicketTV geregelt. Solange Sie weiter das Ticket beziehen, das Sie bislang nach dem „Sideletter“ erstattet bekommen haben, behalten Sie Ihre bisherigen Erstattungsansprüche.

15. Ich wäre unter den „Sideletter“ gefallen, wenn meine Strecke weggefallen wäre. Was passiert, wenn meine Strecke nach dem 01. April 2013 wegfällt?

Fällt Ihre Strecke zwischen dem 01. April 2013 und dem 31. Dezember 2013 weg und sind Sie deswegen gezwungen zu diesem Zeitpunkt erstmals ein Verbund Job-Ticket zu erwerben, so werden für Sie für dieses Ticket auch die Regelungen des „Sideletter“ angewandt. Auch dies ist in § 5 Abs. 2 Konzern Job-TicketTV tariflich geregelt. Insoweit gilt dann für Sie das gleiche wie für die Arbeitnehmer, auf die Frage 14 zutrifft.

16. Wenn zu einem bestimmten Stichtag der Betreiberwechsel stattfindet, muss ich mir dann ab diesem Tag eine Jahresfahrkarte kaufen und erhalte diese dann erstattet?

Bei einem Streckenverlust ist aus Gründen der Effizienz sofort eine Zeitkarte des EVU zu erwerben, da ab diesem Tag ein Erstattungsanspruch besteht. Die Entscheidung welche Zeitkarte erworben wird, ist nicht vorgeschrieben. Erstattet wird jedoch nur die günstigste Zeitkarte in Form von Monats- und Jahreskarten. Einzelfahrscheine werden nicht erstattet.

- 17. Auf meiner DB Job-Ticket-Strecke fährt parallel auch ein EVU - abwechselnd im 2-Stunden-Takt. Da meine Arbeitszeiten so liegen, dass ich morgens und/oder abends 2 Stunden Freizeitverlust hätte, wenn ich nur mit der DB fahren würde, nutze ich je nach Arbeitsbeginn oder -ende auch das EVU. Bekomme ich das EVU-Ticket erstattet?**

Generell gilt der Grundsatz, dass die Pflicht zur Nutzung der DB-eigenen Verkehrsmittel Vorrang vor einer EVU-Erstattung hat. Sofern die Taktung im Parallelverkehr wegen der Arbeitszeitgestaltung (Schichtarbeit bzw. feste Arbeitszeitvorgaben) die Nutzung des EVU notwendig macht, ist die Bestätigung des Betriebes auf dem Erstattungsantrag einzuholen, damit eine Erstattung erfolgen kann. Wenn die Bestätigung des Betriebes vorliegt werden dann die gleichen Unzumutbarkeitsregeln angewandt wie bei Frage 18.

- 18. Ich wohne und arbeite in einem Verkehrsverbundgebiet. Ein Teil meiner Fahrtstrecke wird allein von einem EVU bedient, der andere Teil von einem DB Unternehmen. Damit ich nur eine Fahrkarte nutze, habe ich mir für die Gesamtstrecke ein Verbundticket gekauft. Erhalte ich die Erstattung?**

Erstattungsanspruch besteht für den Streckenverlust, der jetzt allein von einem EVU bedient wird. Für den Teil, auf dem Sie ein DB Job-Ticket nutzen können besteht kein Erstattungsanspruch. Durch die zentrale Erstattungsstelle wird der günstigste Preis für den Streckenteil des EVU ermittelt. Auf dieser Basis erfolgt dann die Berechnung des Erstattungswertes.

Als unzumutbar gilt in Folge des Umsteigens von EVU auf ein DB Unternehmen (und umgekehrt) eine Fahrzeitverlängerung von mehr als 30 Minuten pro Fahrt. Damit kann die Gesamtstrecke erstattet werden.

- 19. Meine EVU-Fahrkarte habe ich mir für die 1. Wagenklasse gekauft. Bekomme ich diese auch erstattet?**

Die Erstattung nach der tariflichen Regelung erfolgt für Zeitkarten in der 2. Wagenklasse. Es wird nur der Betrag für die 2. Wagenklasse erstattet - den Differenzbetrag zur 1. Wagenklasse müssen Sie selbst tragen.

- 20. Für die Schienenstrecke des EVU, mit dem ich fahre, besteht ein Rabattvertrag/ Firmenticket. Ich könnte aber auch ein 'NormalTicket' des EVU kaufen, das in der Nutzung umfangreicher ist. Bekomme ich das erstattet?**

Nein. Die Berechnung des Erstattungswertes erfolgt immer auf der Basis des kostengünstigsten Angebotes. Dabei bildet die kostengünstigste Variante (rabattiertes Angebot durch DB AG oder tarifliche Fahrkarte) die Erstattungsgrundlage. Die Differenz zwischen eingereichter Fahrkarte und dem kostengünstigsten Angebot bildet den nicht erstattungsfähigen Restbetrag. Wenn Sie sich also ein teureres Ticket kaufen, dann bekommen Sie nur den Teil erstattet, der auf dem kostengünstigsten Angebot basiert.

21. Ich möchte mein bestehendes Abo ändern / kündigen. Was ist im Hinblick auf die Erstattung zu beachten?

Änderung / Kündigungen von Abos müssen über den jeweiligen Anbieter vorgenommen werden. Die Erstattungsstelle ist entsprechend der Verpflichtungserklärung auf dem Erstattungsantrag hierüber unverzüglich, unter Vorlage der Bescheinigung des durch den Anbieter erstatteten Betrages, zu informieren, um eine anteilige Rückrechnung der Erstattung vornehmen zu können. Die anteilige Rückforderung wird unbar über die Entgeltabrechnung unter Beachtung der steuerlichen Aspekte vorgenommen.

22. Ich habe bisher die Bedingungen der übertariflichen Erstattungsregelung (Sideletter) erfüllt und in Anspruch genommen. Durch einen Umzug befindet sich mein Wohnort erneut an einer Strecke, welche durch ein externes EVU betrieben wird. Kann ich weiterhin die Ansprüche des Sideletters geltend machen?

Nein. Durch den Umzug können Sie die Bedingungen des Sideletters nicht mehr in Anspruch nehmen. Sie können aber die Erstattung nach § 3 bzw. § 4 KonzernJob-TicketTV beanspruchen.

23. Was ist bei der Inanspruchnahme der EVU-Erstattung zu beachten?

Durch die Inanspruchnahme der Erstattung besteht für Sie die Verpflichtung, sich einer Stichprobenprüfung zu unterziehen. Die Erstattungsstelle behält sich vor, Ihre Anträge auf Erstattung zu prüfen.

Hierfür wird die genutzte Fahrkarte bzw. die Originalabobescheinigung abgefordert. Die Überprüfung umfasst den Geltungsbereich der Fahrkarte und die beantragte Preisstufe.

Sollten Sie auf die Aufforderung zur Zusendung der Unterlagen, auch nach einmaliger Erinnerung, nicht reagieren, wird der Vorgang an Ihren Arbeitgeber zur Festlegung von arbeits- bzw. zivilrechtlichen Maßnahmen weitergeleitet.

24. Kann ich bei der EVU-Erstattung auch Aufwendungen im Rahmen der Familienheimfahrten bzw. Familienbesuchsfahrten geltend machen?

Nein, die Familienheim- und -besuchsfahrten sind kein Bestandteil des Konzern-Job-TicketTV. Die Erstattung erfolgt nur für die Tickets, die für die werktägliche Fahrt zwischen Wohnort und regelmäßige Arbeitsstätte genutzt werden.

25. Ich wohne in Rostock, arbeite aber in Frankfurt am Main, wo ich auch unter der Woche wohne. Habe ich einen Anspruch auf ein Job-Ticket für die Strecke Frankfurt am Main - Rostock?

Nein, haben Sie nicht. Der Anspruch auf ein Job-Ticket besteht nur für die Fahrten zwischen regelmäßiger Arbeitsstätte und dem Wohnort, zu dem Sie werktäglich regelmäßig fahren, in Ihrem Beispiel also Frankfurt am Main. Fahrten nach Rostock werden nur auf Basis der geltenden Regelungen in der Konzernrichtlinie Fahrvergünstigungen als Familienheimfahrt gewährt und auch nur auf Strecken der DB.

26. Kann ich auch eine Erstattung für Kosten für eine Fahrradmitnahme geltend machen?

Nein. Grundsätzlich wird nur das kostengünstigste Ticket (SPNV bzw. Verbundticket) erstattet. Durch den Kauf von Fahrradkarten wird nicht mehr das Prinzip des kostengünstigsten Tickets erfüllt, da es sich um eine zusätzliche Leistung des Anbieters handelt.

27. Wann verfällt mein Anspruch auf Erstattung?

Es gelten die tarifvertraglichen Ausschlussfristen. Diese Ausschlussfristen beginnen an dem Tag nach der Bezahlung Ihres Tickets, also nach dem Tag an dem der Anspruch auf die Erstattung entstanden ist. Nach Ablauf der tarifvertraglichen Ausschlussfrist entfällt Ihr Anspruch auf die Erstattung.

28. Inwiefern sind die Regelungen des KonzernJob-TicketTV auch auf zugewiesene Beamte sinngemäß anwendbar?

Das BEV hat der Einbeziehung der zugewiesenen Beamten in die Regelungen der §§ 2, 3, 4 und 5 KonzernJob-TicketTV zugestimmt.

Die Regelungen des § 7 KonzernJob-TicketTV können auf zugewiesene Beamte nicht übertragen werden. Die hierin enthaltene Generalklausel hinsichtlich der allgemeinen und uneingeschränkten Gültigkeit firmen- oder unternehmensspezifischer Reise- und Wegekostenerstattung geht über die Wahrung des Besitzstandes hinaus.

Nach Mitteilung des Fachdienstes des BEV-HV für Steuerangelegenheiten bleiben in lohnsteuerlicher Hinsicht die Individualbesteuerung und b. a. W. auch die Anwendung des Rabattdreibetrages nach § 8 Abs. 3 EStG unberührt.

29. Ich habe diese FAQ-Liste sorgfältig durchgelesen, habe aber immer noch eine Frage, die bislang nicht beantwortet ist. Was kann ich tun?

Weitere Fragen zum KonzernJob-TicketTV können an folgende Adresse gesandt werden: jobticket@deutschebahn.com